

II. Verordnungen und Zuschriften des Königl. Provinzial-Schulcollegiums von allgemeinerem Interesse.

1871. 20. März. Dasselbe theilt mit, dass von diesem Jahre ab 348 Exemplare des Programms einzureichen sind.

12. April. Dasselbe genehmigt den am 8. ej. eingereichten speciellen Lehrplan für das Jahr 1871/72.

14. April. Dasselbe theilt mit, dass die im Verlage von Mittler erscheinende „Zeitschrift für preussische Geschichte und Landeskunde“ von dem Königl. Unterrichts-Ministerium zur Anschaffung für die Schulbibliotheken empfohlen werde.

26. Mai. Dasselbe theilt mit, dass Anträge auf Ertheilung von Heiraths-Consensen für Lehrer von jetzt ab direct an das Königl. Provinzial-Schulcollegium zu richten sind.

23. Juni. Dasselbe fordert auf, für die im Jahre 1873 abzuhaltende dritte Directoren-Conferenz geeignete Themata nach vorhergegangener Berathung in den Lehrer-Conferenzen innerhalb 6 Wochen einzureichen.

26. September. Dasselbe übersendet eine Bekanntmachung der General-Direction der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt vom 11. Juli c., betreffend die Innehaltung der vorgeschriebenen Receptionstermine bei derselben.

17. October. Dasselbe theilt mit, dass von dem an der Anstalt erscheinenden Programme nunmehr 349 Exemplare einzureichen sind.

10. November. Gemäss einer Allerhöchsten Ordre vom 5. Mai 1870 wird vom 1. April 1872 ab die Zulassung zur Portepeefährnrichs-Prüfung von der Beibringung eines von einem Gymnasium oder einer Realschule erster Ordnung ausgestellten Zeugnisses der Reife für Prima abhängig sein.

Demzufolge verordnet das Königl. Provinzial-Schulcollegium auf Anweisung des Herrn Unterrichts-Minister Folgendes:

Diejenigen jungen Leute der Provinz Schlesien, welche, ohne Schüler eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung zu sein, ein solches Zeugnis erwerben wollen, haben sich an das Königl. Provinzial-Schulcollegium zu wenden und dabei die Zeugnisse, welche sie etwa schon besitzen, so wie die erforderliche Auskunft über ihre persönlichen Verhältnisse einzureichen. Sie werden sodann von demselben einem Gymnasium oder einer Realschule erster Ordnung zur Prüfung überwiesen werden.

Zur Abhaltung der letzteren treten an den von dem Königl. Provinzial-Schulcollegium zu bestimmenden Terminen der Director der Anstalt und die Lehrer der Ober-Secunda, welche in dieser Klasse in den Prüfungsgegenständen unterrichten, als besondere Commission zusammen.

Es muss eine schriftliche und eine mündliche Prüfung abgehalten werden. Zu der ersteren gehört bei den Gymnasien: ein deutscher Aufsatz, ein lateinisches und ein französisches Exercitium und eine mathematische Arbeit; mündlich ist im Lateinischen und Griechischen, in der Geschichte und Geographie, in der Mathematik und den Elementen der Physik zu prüfen.

Das Mass der Anforderungen ist das für die Versetzung nach Prima vorgeschriebene. Rücksicht auf den gewählten Lebensberuf des Petenten darf dabei nicht genommen werden.

Die eigenen Schüler der Gymnasien und Realschulen erster Ordnung sind einer Prüfung nur so weit zu unterziehen, als es an den einzelnen Anstalten zum Zweck der Versetzung nach Prima herkömmlich ist.

Die Beurtheilung der in den einzelnen Gegenständen erreichten oder von Externen in der Prüfung documentirten Kenntnisse muss jedesmal mit einem der Prädikate „sehr gut, gut, genügend, ungenügend“ abschliessen. Dabei sind auch die Gebiete, auf welche sich die Kenntnisse z. B. in der Mathematik erstrecken, anzugeben; ebenso z. B. im Lateinischen und Griechischen die Schriftsteller, deren Verständniss erreicht ist.

Vor Eintritt in die Prüfung ist von jedem Angemeldeten an den Director der Anstalt eine Gebühr von 8 Thlr. zu entrichten.

16. November. Dasselbe reproducirt einen Erlass des Königl. Ober-Präsidiums vom 8. Juli 1824, betreffend den verbotenen Wirthshausbesuch u. s. w. der Schüler, und gibt unter Hinweisung auf die über das Verbot des Besuchs von Wirthshäusern Seitens der Schüler bestehenden Polizei-Verordnungen den Directoren auf, falls sie von derartigem verbotenen Schülerverkehr in Schanklokalen Kenntniss erhalten, hiervon der Polizeibehörde Anzeige zu machen, damit diese nicht nur die Bestrafung der resp. Wirthe herbeiführe, sondern die letzteren auch zur Namhaftmachung der betheiligten Schüler Behufs deren Disciplinar-Bestrafung erforderlichen Falls nöthige.

20. November. Dasselbe weist auf Anordnung des Herrn Cultus-Ministers die Directoren an, hinfort die Aufnahme der Schüler u. a. auch von der Beibringung eines Attestes über die stattgehabte Impfung resp. Revaccination abhängig zu machen und in geeigneter Weise möglichst dahin zu wirken, dass die Schüler ihrer Anstalten auch gegenwärtig revaccinirt werden.

6. December. Dasselbe theilt die Themata mit, welche die Berathungsgegenstände der dritten Directoren-Conferenz bilden sollen.

1872. 6. Januar. Dasselbe weist, veranlasst durch die sich mehrenden Gesuche um Wiederverleihung der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst, darauf hin, dass diejenigen Schüler, welche vor dem 1. Februar des Jahres, in welchem sie das zwanzigste Lebensjahr erreichen, sich noch nicht in der im § 154 der Militär-Ersatz-Instruction genannten Klasse befinden, bei der heimathlichen Kreis-Ersatz-Commission die Zurückstel-

lung durch die Ersatz-Behörden dritter Instanz zu erbitten, resp. eine Nachfrist behufs Beibringung des Nachweises der wissenschaftlichen Qualification bei eben denselben Behörden nachzusuchen haben.

Wer diesen Termin versäumt und besondere Gründe zu seinem verspäteten Gesuche nicht anzuführen vermag, hat es sich allein beizumessen, wenn er zum dreijährigen Dienst herangezogen wird.

24. Januar. Dasselbe übersendet das Gutachten der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission über das Ergebniss der zu Michaelis 1871 abgehaltenen Abiturienten-Prüfung.

1871. 15. Juni. Das Hochwürdige Presbyterium der Hofkirche theilt mit, dass es dem Dr. Krüger eine jährliche Gehaltszulage von 50 Thlr. bewilligt hat, wie dies bereits im vorigen Jahre mit den DDr. Menzel und Krause geschehen.

15. Juni. Dasselbe theilt mit, dass es die den Lehrern ertheilte Erlaubniss, die Schullokale zum Privatunterricht benutzen zu dürfen, in Uebereinstimmung mit der Ministerial-Verfügung vom 27. April 1834 und der an die Directoren der städtischen höheren Lehranstalten erlassenen Verfügung des hiesigen Magistrats vom 4. Januar 1870 zurückgezogen hat.

9. November. Dasselbe theilt mit, dass der Oberlehrer Treu in Folge seiner Berufung an das Gymnasium in Waldenburg seine Entlassung aus seiner jetzigen Stellung nachgesucht und erhalten hat.

27. December. Dasselbe theilt mit, dass das Königl. Provinzial-Schul-Collegium die eingereichten Vocationen für die beiden Lehrer Dr. Menzel und Dr. Krause als erster resp. zweiter Lehrer bestätigt hat.

1872. 13. Januar. Dasselbe theilt mit, dass das Königl. Provinzial-Schulcollegium die Vocation des Dr. Büttner zum dritten ordentlichen Lehrer bestätigt hat.

III. Chronik.

Am Ende des vorigen Schuljahres verliess Herr Dr. Monse die Anstalt, um eine ordentliche Lehrerstelle am Gymnasium in Waldenburg zu übernehmen.

Beim Beginn des neuen Schuljahres führte der Director in Gegenwart des Lehrer-Collegiums und des gesammten Schülerscötus Herrn Oberlehrer Treu, welcher bisher eine Lehrerstelle am Gymnasium in Jauer bekleidet hatte, als ersten ordentlichen Lehrer in sein Amt ein. Derselbe hat nach herkömmlichem Brauche über seinen bisherigen Lebensgang Folgendes mitgetheilt: